



STADT BARGTEHEIDE



Aus der Praxis für die Praxis: Umsatzsteuer § 2b

Umsetzung in der Stadt Bargteheide

Rahmenbedingungen I

- Die Neufassung des § 2b UStG tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft
- Ab sofort ist die jPdÖR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, die Ausnahmen aus § 2b II und III UStG greifen
- Ziel ist, dass die öffentliche Hand keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen erhält. Wesentliche Fragestellung ist daher, in welchen Bereichen einer jPdÖR es zu wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen kommen kann.
- Es gibt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020, in der ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht besteht (Optierung). Die Optierung musste bis spätestens 31.12.2016 ausgesprochen werden und konnte jedes Jahr zum 01.01. j. J. widerrufen werden.



Rahmenbedingungen II

- Das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 lässt eine Verlängerung der Option zur Bewältigung der Corona-Krise bis zum 31.12.2022 zu
- Es besteht nunmehr breiter Raum für jPdÖR, bei geplanten Investitionen die Vorsteuer zu ziehen und Einrichtungen der öffentlichen Hand netto zu finanzieren
- Besonders betroffene Bereiche sind die Vermögensverwaltung sowie kommunale Liegenschaften
- Interkommunale Zusammenarbeit steht auf dem Prüfstand



Herausforderungen

- Komplette steuerliche Neubewertung der Einnahmen
- Identifizierung aller auf Einnahmeerzielung ausgerichteten Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage
- Identifizierung von Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur, die auf privatrechtlichen Vereinbarungen basieren
- Bewertung nicht monetärer Vorgänge (z. B. Tauschgeschäfte)
- Abgabe einer vollständigen und richtigen Umsatzsteuererklärung inklusive Steuervoranmeldungen
- Steuerrechtlich korrekte Periodenabgrenzung in der Doppik
- Etablierung eines TCMS



Zeitlicher Ablauf I

09.12.2016	Beschluss Stadtvertretung: Ausübung der Optionsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG -> Beibehaltung der alten Rechtslage bis längstens 31.12.2020
14.12.2016	Optionserklärung gem. § 27 Abs. 2 UStG an Finanzamt Stormarn
26.01.2017	Beschluss FWA, Umsetzung des § 2b UStG zum 01.01.2018 sowie Widerruf der Optionserklärung
29.06.2017	FWA, Bericht der Verwaltung: Aufgrund der vollumfänglichen Arbeiten für die Einführung der Niederschlagswassergebühr noch kein Zeitplan erstellt
21.03.2018	FWA, Bericht der Verwaltung: Umsetzung § 2b UStG ruht aufgrund der Arbeiten zur Einführung der Niederschlagswassergebühr; kein Widerruf der Optionserklärung
ab 01/2019	Vorbereitungsarbeiten zur Bestandsaufnahme aller städtischen Einnahmen
28.05.2019	Vorstellung der Mitarbeitenden-Info zum § 2b UStG und Erfassungslisten aller Einnahmen in VB
11.06.2019	Info zum § 2b UStG und Erfassungslisten aller Einnahmen an alle Mitarbeitenden -> Rückgabefrist 15.08.2019
ab 06/2019	Einnahmeanalyse § 2b UStG durch SG 214



Zeitlicher Ablauf II

09.10.2019	Beauftragung Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Unterstützung zur Umsetzung des § 2b UStG sowie Beratung und Unterstützung bei der Implementierung eines TCMS
ab 10/2019	Vertragsinventur: Einholung, Listung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung aller Verträge, Satzungen, Gebührenordnungen, Belege, die Einnahmen generieren durch SG 214
ab 11/2019	Überprüfung der vom SG 214 durchgeführten umsatzsteuerrechtlichen Bewertung der Leistungssachverhalte durch Göken, Pollak und Partner; besondere Problemfelder: ABaG (Überprüfung umsatzsteuerrechtliche Organschaft) Leistungen der Feuerwehr VHS Konzessionsabgaben Ferienfreizeit Selker Noor Personalkostenerstattung durch Dritte
ab 05/2020	Listung der Leistungssachverhalte in: - umsatzsteuerpflichtige Leistungen - Leistungen, die unter § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG fallen (gleichartige Leistungen unter 17.500 €/Jahr) - Leistungen, die nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind - Leistungen, die nach § 4 Nr. 12a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, aber eine Option zur Besteuerung besteht



Zeitlicher Ablauf III

ab 06/2020	Ausgabeinventur zur Ermittlung des Vorsteuerabzugspotenzials
19.06.2020	Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) Änderung des UStG: Art.1 Nr. 2: Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Absatz 2: Option verlängert bis 31.12.2022
ab 10/2020	Einrichtung und Umstellung der nötigen Haushaltsstellen in C.I.P
ab 10/2020	Entwicklung eines Rechnungsvordruckes und einer Dauermietrechnung, da diese derzeit nicht über CIP zur Verfügung stehen.
10/2020	Umsatzsteuerpflichtige Leistungen: Festlegung der Art der USt
14.12.2020	Info an alle Mitarbeitenden über Anwendung § 2b UStG ab 2021. Künftig zu beachten: <ul style="list-style-type: none">- Fertigung von Rechnungen- Änderungen bei Mittelanmeldungen (Netto, USt separat)- Änderungen/neue Satzungen, Verträge, Gebührenordnungen, Vereinbarungen: VOR Vertragsabschluss an FB 2 zwecks umsatzsteuerrechtlicher Würdigung ; NACH Vertragsabschluss zur Sammlung an FB 2
15.12.2020	Widerruf der Optionserklärung zum 01.01.2021 beim Finanzamt Stormarn
ab 01/2021	Anwendung des neuen Rechts



Noch ausstehend 2021

- Erstellung einer DA
- TCMS
- jährliche Überprüfung der Leistungen nach § 2b Abs.2 Nr. 1 UStG
- jährliche Meldungen der Gesamtsumme der Leistungen, die nach § 4 UStG befreit sind



Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
 1. (weggefallen)
 2. (weggefallen)
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

